Der Weidenfuss und die Eidsteuer im Hochstift Kempten.

Von Dr. cam. Heinrich Ditz.

Das alte Hochstift Kempten hat das Eigenthümliche, dass alle seine bedeutendern Einrichtungen so allmälig entstanden sind, dass man ihren Ursprung nur mit grösster Mühe aufsuchen, und ihr Wesen nur dann darstellen kann, wenn man ihre ganze Geschichte gibt. Alle sind aus ihrem natürlichen Ei hervorgegangen, nichts ist durch Revolutionen, durch plötzlichen Umschwung in den Prinzipien errungen oder verloren; und meistentheils wurde man eine Einrichtung erst dann gewahr, wenn sie schon lange Zeit bestanden hatte.

So ging es mit der Vereinödung, die sich ganz aus sich selbst und ohne das mindeste Geräusch entwickelte und sich dennoch bald über die ganze Umgegend ausdehnte; so ging es mit den Landständen, der sogenannten Landschaft, welche der Regierung erst dann unbequem auffielen, als dieselben bereits zweihundert Jahre bestanden hatten, und welche jetzt noch aufzuheben vergebliche Mühe war; so ging es auch schliesslich mit dem Steuerwesen. Wir finden ein Kataster; aber wir können nicht sagen, wann es entstanden ist; es hat zu seiner Entwicklung mehr als 100 Jahre gebraucht; — wir finden eine allgemeine Landesvermessung; aber auch diese ist vor sich gegangen, ohne dass irgend Jemand den Zeitpunct angeben könnte, selbst wenn er von Anfang bis zu Ende dabei zugegen gewesen wäre.

Wenn wir hier versuchen, die Entwicklung des stiftischen Steuerwesens zu schildern, so müssen wir freilich von vorneherein gestehen, dass hier neben geläuterten Grundsätzen oft auch der Zufall und die Zeitverhältnisse eine grosse Rolle spielen, und nicht immer gute Absicht und verständige Einsicht, sondern häufig auch der Eigennutz die Leiter der Entwicklung sind. Aber wo fände man das im Steuerwesen der vorigen Jahrhunderte nicht?

Und in unserm Falle dürfte der langsame aber desto sicherere Schritt, die strenge Consequenz, mit welcher sich das Steuerwesen entwickelt hat, so sehr zu dessen Gunsten sprechen, wie irgendwo.

Wie in allen Ländern des deutschen Reichs, so waren auch im Hochstift die Steuern zwiefacher Art. Entweder dienten sie zur Bestreitung der Regierungsbedürfnisse des engeren Landes (Territorial- oder Kammersteuern), oder des Reichs (Reichs- und Kreissteuern). Beide Arten wurden scharf auseinander gehalten. Von der Einträglichkeit der Kammersteuern hing geradezu der Einfluss und die Macht der Regierung ab; es lag darum sehr im Interesse der Letztern, durch möglichst billige Vertheilung beim höchstmöglichen Ertrage die Nachhaltigkeit der Steuerquelle zu sichern. Um die Vertheilung der Reichs- und Kreisanlagen kümmerte sich dagegen anfangs die Regierung gar nicht. Sie verlangte von der Landschaft einfach die Steuersumme und überliess ihr die Repartition und Eintreibung.

Diese Anlagen, sagte man 1526, hat die Landschaft von alten Zeiten her nach dem Weidenfusse umgelegt. Der Weidenfuss war ursprünglich eine reine Grundsteuer, ja noch weniger, die Steuer traf nur das Ackerfeld und die gemähten Wiesen. Bald zog man jedoch auch die Gebäude dazu und die radizirten Gewerbe [1]), dann den Viehstand, und seit 1683 die übrigen Gewerbe und die Kapitale. Nachdem nun noch 1732 der Wald und 1767 Weide und Torfmoore hinzukamen, blieb vom ganzen Vermögen nur weniges Mobiliar übrig, welches nicht im

1) „Ehehaften“ im jüngern Wortsinne; man rechnete dazu: Mühlen, Gastwirthschaften, Brauereien, Bäckereien, Baadstuben, Metzgereien und Schmieden.

Steueranschlag war. — Man nannte den Werth von 100 fl. eine Weide. Unter Weide ist ursprünglich eine Fläche zu verstehen, welche hinreichende Nahrung für ein Rind gibt; dazu gehörte mehr oder weniger als 3 Jauchert (4 bayrische Tagwerk). Und zu irgend einer Zeit mag eine-solche Fläche ziemlich genau dem Werthe von 100 fl. entsprochen haben, so dass die Uebertragung des Ausdruckes leicht erklärlich ist. Wenn sich nun später auch der Werth einer natürlichen Weide verändert hat, so hatte sich der herübergenommene Ausdruck im Steuerwesen doch bereits fixirt, und »Weide« blieb nach wie vor die Bezeichnung für ein Steuerkapital von 100 fl. Hat doch auch das Wort Weide oder Winterfuhr zuletzt ebenso ein Flächenmass abgeben müssen, wie es ein Werthmass war; der oberschwäbische Bauer versteht noch heute eine Fläche von drei alten Jauchert darunter.

Als später zu den ursprünglichen, eigentlichen Weiden noch andere Vermögenstheile als Steuerobjecte herbeigezogen wurden, dehnte man auch auf diese die alte Bezeichnung aus; jedoch nannte man die erstern zum Unterschiede Grund- und die letztern Nahrungsweiden. Gewisse Prästationen z. B. Fouragelasten, fielen auf die Grundweiden allein.

Was die Weiden im Hochstift, das waren die Winterfuhren im Königseck'schen und die Rossbäuen in der Grafschaft Zeil und in Grönenbach.

Ueber den Weidenfuss wissen wir aus dem 16. Jahrhundert kaum mehr, als dass er da war, und dass das Stift die Reichs- und die Kreisanlagen bloss ausschrieb, jedoch um die Repartition sich nicht bekümmerte. Die einfache Anlage trug 16 Kreuzer von der Weide; je nach den Bedürfnissen schrieb man mehr oder weniger Anlagen aus. Das Stift musste von diesen Anlagen selbst ein Viertel übernehmen, so dass für die Unterthanen nur drei Viertheile zu vertreten blieben.

Die Regierung bekümmerte sich zum erstenmale um den Weidenfuss im Jahre 1616, indem sie nach demselben auf jede Weide ein Pfund Schmalz oder als Ersatz 3 Kreuzer umlegte.

Sonst bestand für die Kammersteuer ein eigener Fuss, die sogenannte Eidsteuer. Wir finden sie mit dem Weidenfusse zuerst auf dem Martinszeller und dem Memminger Vertrage

(1525 und 26) erwähnt, wo der Bauernkrieg für Oberschwaben sein Ende fand. Wie es vor dem Aufstand war, so soll es auch jetzt wieder gehalten werden. Jeder schätzt bei körperlichem Eid sein gesammtes Vermögen ohne Ausnahme und ohne Abzug. Ausser einem Beamten und dem Hauptmann des betreffenden Weilers wurden noch Einige aus der Gemeinde zugezogen. Den beiden Erstern lag die Eintragung der Schätzung in's Steuerbuch ob. Die Gemeindsleute zog man wohl hauptsächlich aus dem Grunde bei, damit ihnen gegenüber der Schätzende sich in geziemenden Schranken halte und nicht allzu niedrig schätze, worüber das Stift doch ewig Klage zu führen hatte. Die Bauern reinigten ihr Gewissen damit, dass die Eidformel ihnen nur vorschreibe, ihr Vermögen »ungefähr« zu schätzen.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Bauern ihre Habe nicht summarisch gewerthet, sondern dass sie detaillirte Rechnung vorgelegt haben. In Bezug auf das Resultat mochte es sich gleich bleiben, da man im Einzelnen viele kleine Fehler so gut verdecken konnte, als einen grossen im Ganzen. Für Spezification spricht aber, dass man 1527 die Verträge der beiden vorhergehenden Jahre dahin abänderte, dass von jetzt ab nicht mehr das ganze Vermögen zu besteuern sei, sondern einige Kleinigkeiten frei bleiben sollten. Hierhin gehörten: Geflügel, Obst, Hanf, Rüben, Kohl und das zu eigenem Verbrauch bestimmte Mastvieh, nicht aber Korn und Stroh. Bei summarischer Schätzung hätte solcher Abzug kaum bemerkt werden können. Ein besonderer Fortschritt lag aber darin, dass seit 1527 alle Schulden und Lasten vom Vermögen abgezogen wurden, also alle Renten, Zinsen, Gülten und Gefälle zu Capital erhoben und erst der Rest als Steuerkapital angesehn wurde. Bis zum Jahre 1527 könnte man füglich von einer Besitzsteuer sprechen, und erst von da an von Vermögensteuer.

Nach dem eidlichen Anschlag wurde nun die Steuer bis zur nächsten Schätzung erhoben; die Weide zahlte jährlich 30 Kreuzer Kammersteuer. In den 14 Tagen um Michaeli sammelte sie jeder Hauptmann auf seinem Weiler ein und brachte sie zum Ammann, d. i. zum Vorsteher der politischen Gemeinde, welche meistens mit der Pfarre zusammenfiel. Die Amtleute brachten dann die

volle Steuer ins Stift. Für Rückstände haftete die Gemeinde.

Leichter hat man die Einnahme der Steuern wohl keiner Regierung gemacht.

In dieser Weise trieb man es nun anderthalb hundert Jahre fort. Den Verträgen gemäss sollte alle drei Jahre die Steuer rectifizirt werden. In den meisten Fällen kam es aber in dieser Beziehung nicht einmal zu einem frommen Wunsche. Während des ganzen dreissigjährigen Krieges und weiter bis 1676 hat man gar nicht revidirt, so dass innerhalb dieses Zeitraumes das Verhältniss der Steuerpflicht dasselbe blieb. — Nun waren aber unterdess die grössten Besitzveränderungen vor sich gegangen. Um hievon ein ungefähres Bild zu bekommen, stelle man sich nur vor, dass in dem damals kaum 13 □M. grossen Hochstift allein im Jahre 1643 nicht weniger als 55 Güter in die Gant erklärt wurden, weil sie keinen Herrn mehr hatten und die Gläubiger auf Befriedigung drangen. Aber man konnte vorerst keine Käufer finden und die Güter blieben öde wie sie waren. Bis zum Ende des Jahres 1645 folgten noch 104 andere Güter nach, die ebenfalls herrenlos wurden.

Hier war für den Glücklichen eine schöne Gelegenheit, seinen Grundbesitz zu erweitern. Und Viele benutzten dieselbe. Aber mit dem Grundbesitze übernahm man keineswegs die entsprechende Steuer. Man hielt sich bei Forderung der Steuer noch immer an die letzte Rectification, und solange noch keine neue vorgenommen wurde, konnte Jemand der grösste Grundbesitzer sein, ohne die geringste Steuer entrichten zu müssen, und umgekehrt war derjenige, der aus Noth sein Gut hatte veröden lassen oder dasselbe im besten Falle verkauft hatte, noch zur vollen Steuersumme pflichtig. Man sollte glauben, man habe unter solchen Umständen keinen Augenblick mit der Regulirung zögern können. Wenn man es nicht gethan hat, so ist das nur der äussersten Verwirrung zuzuschreiben, einer Verwirrung, die sich selbst nicht fühlte, und einer Zeit, die sich unter solchen Verhältnissen, wie sie nach dem Kriege waren, noch glücklich schätzte, da sie im Kriege nichts Besseres, sondern nur Schlimmeres erfahren hatte.

Das ist gewiss, dass die Regierung bei dieser Art der Be-

steuerung keinen Vortheil gehabt hat. Viele, die es gekonnt hätten, zahlten keine Steuer, weil sie nicht pflichtig waren; und viele Andere, die pflichtig waren, zahlten keine, weil es ihnen nicht möglich war; und die Steuerkasse ist von dem Gelde, das sie nicht bekam, gewiss nicht voll geworden.

Was man nicht durch einfache Steuer erlangen konnte, hoffte man durch dreifache zu erreichen. Während der letzten Zeit des dreissigjährigen Krieges bis 1667 zahlte man die dreifache Kammersteuer; ausserdem noch 1 fl. für Frohngeld und Anderes auf die Weide, also in Summe $2^1/_2$ fl. oder die Hälfte des reinen Einkommens. Ausserdem legte man z. B. von 1655—64 nicht weniger als 50,000 fl. ausserordentliche Reichsanlagen auf das kleine Land. — Allein der Steuer willen hatte man ganze Güter in die Gant geschlagen, und manche »ehrliche Schulden«, wie die Landstände sich ausdrückten, konnten wegen der vielen Steuerrückstände nicht getilgt werden. Ja es war den Gemeinden geradezu verboten, ihre Schulden zu bezahlen, damit sie bei etwaigen Steuerrückständen ihrer Mitglieder Ersatz leisten könnten.

Um alle Farben des Bildes wiederzugeben, wollen wir noch eine kurze Skizze des Elends geben, wie es 1667 geschildert wird: »Wenig Gut; aber viel Kinder, Hunger und Mangel. Kleidungsstücke muss man borgen, wenn man zur Kirche gehen will. In Dörfern von 30 Häusern ist oft kein einzig Bett, oft nicht einmal frisches Stroh auf dem Lager. Mit einem Worte: das Land ist völlig ausgemergelt«[1].

Es ist um so erklärlicher, warum man bei dieser Verwirrung an keine Rectification denken konnte, wenn man erfährt, dass die alten Steuerbücher grösstentheils verloren gegangen waren. Die wenigsten Leute wussten ihren Weidenbestand anzugeben; wenn sie es dennoch thaten, so geschah es zu ihrem Interesse, so dass z. B. in einer Gemeinde nur halb so viel Weiden nach dem Kriege angegeben wurden, als vorher da gewesen und besteuert waren. Man konnte also nur an eine völlig neue Anlegung denken, und dazu war noch nicht die nöthige Erholung eingetreten.

---

1) Es fiel uns auf und ist für die Geschichte der Landwirthschaft von Interesse, dass diese Nebenbedeutung von Mergeln schon so alt ist.

Es war ein Zeichen, dass die Zustände sich gebessert hatten, als die Landschaft 1666 den harten Druck fühlte und sich darüber beschwerte. Die Klagen brachten auch im folgenden Jahre einen Vergleich zu Stande, demzufolge die Regierung nur die einfache statt der dreifachen Kammersteuer erhob; dagegen versprach die Landschaft, vom Stift 50,000 Gulden Schulden zu übernehmen, die in 10 Jahren von den Unterthanen aufzubringen seien, und ihm noch weitere 10,000 fl. unverzinslich zu leihen. Die Eidsteuer sollte erneuert und alle drei Jahre rectifizirt werden. Allein hiermit blieb es beim blossen Vorsatz. Die 60,000 fl. legte man vorläufig nach einem andern Fusse um, den man Contributionsfuss nannte, und der wesentlich darin bestand, dass man die jährlich zu entrichtende Quote nach ungefährer Schätzung auf die Bezirke repartirte; innerhalb des Bezirkes traf jede Pfarre fast gleich viel, und innerhalb der Gemeinde sollte jeder Grundbesitzer fast mit gleicher Last belegt werden. Da das Letztere nun doch nicht gut anging, so überliess man es in jedem Weiler dem Hauptmann, nach seiner Wahl zwei Männer beizuziehen, mit welchen er sich in's Stift nach Kempten begab und dort in Gegenwart des stiftischen Decans die Güter der Reihe nach abschätzte. Reclamationen der Eigenthümer wurden nicht gehört. Schulden und Kapitalien wurden nicht in Ansatz gebracht. — So war es wenigstens in dem Pflegamt, von welchem allein noch die Acten vorhanden sind.

Die Klagen über diesen Steuerfuss waren noch heftiger, als die über den vorigen Zustand.

Bisher waren nur diejenigen Güter der Landessteuer unterworfen, welche im Martinszeller und im Memminger Vertrage eingeschlossen waren. Zwar zahlten die später zum Hochstift gekommenen Unterthanen auch ihre Steuer; aber davon kam der Landschaft nichts zu Gute; die zog das Stift privatim ein. Die Regierungsbedürfnisse des ganzen Landes mussten nach wie vor bloss von den alt-kemptischen Unterthanen bestritten werden, und wenn vom Hochstift eine Reichsanlage gefordert wurde, so concurrirte für die drei Viertheile der Unterthanen wiederum nur die alt-kemptiscbe Landschaft. — Als nun im Jahre 1661 viele stiftische Güter gegen bischöflich-augsburgische umgetauscht wurden, fielen die ersten natürlich aus der landschaftlichen Steuer; aber

die neu in's Hochstift gekommenen traten darum keineswegs an deren Stelle in der Steuer. Das Stift fand es für gut, den Ausfall von der alt-kemptischen Landschaft tragen zu lassen, und die Steuer der neu eingewechselten als gute Prise für sich in Beschlag zu nehmen. Das Stift entschuldigte die Leute oder vielmehr sich selbst damit, dass man hervorhob, man könne Jenen doch unmöglich zumuthen, zur Landschaft zu steuern, da sie sich ja im Memminger Vertrage nicht dazu verpflichtet hätten. Leider passte diese vorgebliche Humanität wenig zu dem bon mot, das man zur selben Zeit häufig unter den Conventsherrn soll gehört haben: »die Unterthanen seien Leibeigne, denen man den Bauch aufschlitzen, die Kutteln aus dem Leibe schneiden und den Fuss in die Eingeweide setzen könne«.

Im Jahre 1680 brachte es nun die Landschaft dahin, dass der ganze damalige Bestand des Hochstifts nach Einem Fusse zu besteuern und auch alle Unterthanen zur Landschaft collectabel sein sollten. Nur in Betreff jener augsburgischen Unterthanen weigerte sich das Stift. Aus Dank für diese Errungenschaft, heisst es, übernimmt die Landschaft das eine Viertel an den Reichs- und Kreisanlagen, welches früher das Stift getragen hatte.

Nachdem man 16 Jahre lang darüber gesprochen und bestimmt hatte, nach welchem Modus die neue Steueranlegung einzurichten sei, war es Zeit, dass man im Jahre 1682 endlich die Sache in Angriff nahm. Die Regierung hatte es auf alle mögliche Weise zu verhindern gewusst, dass die Eidsteuer nicht wieder aufgenommen wurde. Der Eigenthümer sollte sein Gut nicht mehr selbst abschätzen, sondern der Hauptmann seinen Weiler, sein eignes Gut nicht ausgeschlossen. Und zwar sollte sich die Schätzung nur auf Ackerfeld und Wiesen, auf die Gebäude, Ehehaften, Handwerke und das Vieh beziehen. Die ausstehenden Kapitalien und die Schulden musste der Eigenthümer eidlich angeben. Das »feiernde« Geldkapital, d. i. das baare Geld, wurde nicht versteuert. Wenn nun auch Wald und Weide, ingleichen das meiste Mobiliarvermögen, wie Haus- und Ackergeräthe und Kornvorrath unbesteuert blieben, so meinten die Unterthanen doch, sie würden sich bei der Eidsteuer besser stehen, auch wenn sie ihr ganzes Vermögen besteuern müssten, und fügten sich nur

mit Widerwillen in den Weidenfuss Sie hatten auch ganz Recht. Haben doch die Hauptleute bei dieser letzten Schätzung ihre eignen Guter um die Hälfte niedriger angesetzt als die der Uebrigen, warum hätten es die Andern nicht auch thun können? Noch 1704, bis zu welcher Zeit döch schon die auffallendsten Ungleichheiten durch die häufigen Rectificationen ziemlich mussten verschwunden sein, konnte man sofort aus den Steuerbüchern ersehn, welche Güter zur Zeit der Steueranlegung einem Hauptmann zugehört hatten. Darum konnte man es der Regierung, und besonders in jenen Grobianszeiten, nicht verargen, wenn sie auf die Klage der Unterthanen, dass man ihnen den Weidenfuss statt der Eidsteuer widerrechtlich aufgedrungen habe, die bündige Antwort gab, »es seien viele Lumpen im Lande, auf deren selbsteignen Ansatz es gnädigste Herrschaft nicht könne ankommen lassen, und Seine Gnaden fürchte, die vielen Meineide bei der Eidsteuer möchten eine allgemeine Strafe Gottes über das Land bringen; die Leute seien nicht mehr wie 1526, wo man den Eidschwur noch als den Gipfel der Wahrheit angesehen habe.«

Die Anlegung wurde auf 12,000 fl. Kammersteuer, also auf 24,000 Weiden »berechnet«. Aber man hat daraus nicht zu schliessen, dass die Steuer eine Repartitionssteuer gewesen sei. Was mehr herauskam, gehörte der Landschaftskasse, aus welcher dann die Reichs- und Kreissteuern bestritten, und um so weniger besondere Anlagen nöthig wurden. Aber das Stift hat sich oft Verwechslungen in Betreff des Mein und Dein zu Schulden kommen lassen und manche tausend Gulden für sich erhoben, die von Rechtswegen der landschaftlichen Kasse zukamen. Im Jahre 1704 waren aus diesen 24,000 Weiden bereits 40,000 geworden.

Bis zu letztgenanntem Jahre hatte das Stift vor der Landschaft Ruhe. Die Kriegsnoth brachte aber die Klagen wieder zum offenen Ausbruch. Man beschwerte sich über die unerhörte Vermehrung der Weiden, die schreiende Ungleichheit in der Schätzung u. s. w.

Auf alle diese Klagen liess die Regierung eine Erwiderung in lateinischer Sprache abfassen. Klock und Haergius lieferten willkommenen Stoff in Masse. Man fing mit Servius Tullius an und hörte mit Seiner hochfürstlichen Gnaden auf. Mit welcher Kritik

man bei diesem Kopiren zu Werke ging, mag nur ein Satz darthun, auf welchen der Fürst sich berief. Es heisst:

Haerg. quaestt. iurr. 18. n. 10. Meminerint principes consuetudinis, licet Turcicae, ac si recte intuearis, vere Christianae, qua pecuniam pro publicis necessitatibus exactam: *Harain agenii cain*, hoc est: sacrum populi sanguinem appellant, ac eius non minus quam ipsius sanguinis curam habendam putant!

So geistlos auch diese Ausbeutung der alten Cameralisten war, so bewies sie doch, dass die Regierung wenigstens den guten Willen hatte, nach geläuterten und wissenschaftlichen Grundsätzen zu verfahren. Auch waren die Gründe, die sie vorbrachte, ganz triftig. Sie bemerkte gewiss mit Recht, dass das Land seit 1683 im Ertrage auf das Doppelte gestiegen sei, und dass mit dem Ertrage auch die Steuerpflicht zu- oder abnehme. Wenn die Regierung heruntergekommene Güter weniger stark besteuern solle, so müsse man ihr auch das Recht einräumen, verbesserte in der Steuer zu erhöhen. Es sei gewiss billig genug, wenn man die neuen Einöden noch nicht in dem Masse besteure, als sie wohl beim Verkaufe werth sein dürften, sondern dass darauf Rücksicht genommen werde, dass diese Einöden noch viel zu melioriren und noch keine Beunden wieder hätten. Auch bewiesen die Verkäufe klar, dass der Steueransatz eher hinter dem Marktpreise zurückbleibe als umgekehrt.

Die erwünschte Renovirung kam in den Jahren 1707 und 8 zu Stande.

Die Steuerobjecte theilten sich in den fundus realis und f. civilis; jeder Theil war in gesonderten Steuerbüchern zu beschreiben. Zum erstern gehörten die liegenden Gründe, die Gebäude und die Ehehäften, zum letztern (den Nahrungsweiden) unter Anderm die Handwerke, Geldkapitalien und das Vieh.

Bei beiden Arten wurde die Beschreibung von der Schätzung getrennt. Beschrieben wurde das ganze Gut, auch Wald und Weide; geschätzt aber nur Wiesen und Aecker. — Die B e s c h r e i b u n g der Güter gründete sich hauptsächlich auf frühere Feldmessung. Man hatte ganz gelegentlich allmälig das ganze Land vermessen. Vereinödung, Käufe, Gütertheilungen und Weidebeschlagungen hatten den Feldmesser schon lange beschäftigt.

Und wo solche Anlässe ihn noch nicht gerufen hatten, da hatte er bei der häufigen Rectifizirung des Weidenfusses Gelegenheit gefunden, die Kette anzuwenden; er musste dieses sogar, wenn er über die Grösse der Parzelle im Zweifel war. So wurde auch bei dieser Renovation nur nachbessernd gemessen. Ausser der Messung gehörte noch zur Beschreibung der Güter die Angabe der Bestandtheile dem Charakter nach und die Bezeichnung der Oesche, in denen sie lagen. Sie anzugeben, lag dem Eigenthümer ob, der darum vereidet ward.

Die Schätzung befasste sich nur mit ganzen Oeschen. Die Anzahl der Jauchert, die man bei jedem Oesch auf eine Weide rechnete, hiess dessen Unterlage; diese schwankte meist zwischen 2 und 4. Dividirte man also die Unterlage in die Fläche, welche Jemand in einem Oesch besass, so hatte man die Weidenzahl.

Die Oberflächlichkeit der Schätzung mag man daraus abnehmen, dass 12 Feldschätzer und ein Feldmesser — dieser wies die zu schätzenden Oesche an — in 32 Tagen 30 Pfarreien vollständig beritten und geschätzt haben, und dann auf jedes Gut die Weiden austheilten. — Die Gewerbe und das Vieh wurden besonders geschätzt.

Beim »Kapital« war keine Schätzung, sondern nur genaue Angabe nöthig, und die fiel dem Eigenthümer zu, welcher es aber in der Regel nicht sehr genau nahm. So ist z. B. 1708 gar kein Kapital angegeben, das im Ausland angelegt wäre, und es war noch ein Fortschritt zu nennen, wenn 1781 doch wenigstens zwei derartige Posten im Steuerbuche zum Vorschein kamen, unseres Wissens die einzigen, die je mit der kemptischen Steuer in Berührung gekommen sind. Bei allen sonstigen Tugenden und Vorzügen des Algäuer's ist das Hängen am »Irdischen« einmal seine Achillesverse.

Im Gegensatze mit der heutigen Praxis ordnete man bis 1708 die Güter durchaus nach den Besitzern. Im Grossen blieb es auch jetzt noch so, jedoch nur innerhalb desselben Weilers. Hatte Jemand in verschiedenen agrarischen Gemeinden Besitzungen, so wurde er in jeder aufgeführt. Nach damaliger Anschauung besteuerte man auch nur die Personen und nicht die Sache; desshalb gab es so selten Real-Steuerfreiheit. War ein Grundstück

frei von Anlagen, so war das nur des Eigenthümers wegen, und mit diesem änderte sich auch das Verhältniss zur Steuerkasse.

Hiermit hängt es zusammen, dass auch diejenigen Vermögenstheile dem Steuerkataster anheimfielen, welche zur Zeit steuerfrei waren; man führte sie auch in der Steuerrechnung auf, notirte jedoch am Rande, dass zur Zeit die Steuer wegen Armuth, Amtes u. s. w. ausfalle.

Hauptsächlich war das von practischer Bedeutung, dass ein Gut aus der landschaftlichen Steuer ausfiel, wenn es in den Besitz eines Ausländers oder eines nicht steuerpflichtigen Unterthanen gelangte. Zum Theil hatte man sich hiergegen im Hochstift vorgesehn, indem der Verkauf an derartige Personen verboten war. Es war nicht so schwer, den freien Güterverkehr zu hemmen, als einen neuen staatsrechtlichen Grundsatz durchzuführen.

Von einer andern Seite jedoch hatten sich die Unterthanen weniger vorgesehen. Das Stift selbst zahlte keine Steuer, und doch hatte ihm kein Gesetz die Güterkäufe verboten. So oft daher das Stift ein Gut von den Unterthanen an sich brachte, fiel die Steuer für die Landschaft aus. Nun verpachtete das Stift diese Güter in den meisten Fällen wieder gegen Ehrschatz und so wurde der Pächter wieder steuerpflichtig; aber dies geschah doch längst nicht im Verhältnisse des vollen Gutswerths. Vom Pächter konnte man nur die Versteuerung des Restes fordern, der übrig blieb, wenn man die kapitalisirten Gülten, Renten, Gefälle und den Ehrschatz vom Gutswerthe abzog. Derselbe Unterschied, welcher im Werthe zwischen einem eignen und einem Ehrschatzgut war, musste sich auch bei der Besteurung herausstellen. So wurde die Landschaft bei jedem Kauf des Stiftes um einen Theil der Steuern gebracht.

Dieselbe Wirkung hatte es, als 1721 das Stift einige hundert Jauchert steuerpflichtiger Ländereien zu Weihern niederlegte. Die Landschaft beklagte sich, aber vorerst ohne Erfolg. Das Stift bemerkt, dass es einige früher steuerfreie Güter zur Landschaft gegeben habe; wenn dieser Ersatz auch nicht vollständig sei, so werde der Ausfall wegen der Weiher doch dadurch mehr wie ausgeglichen, dass in letzter Zeit viel Feld cultivirt und viele neue Hofstätten errichtet seien, welche alle zur Steuer gezogen wären,

ohne dass sie der Memminger Vertrag dazu verpflichte. Nach dieser Rechnung blieb die Landschaft dem Stift sogar noch 20 fl. jährlich schuldig. So befremdend es uns auch scheinen mag, dass der neue Ansiedler, der doch die Vortheile der Staatseinrichtung vollständig wie sein Nachbar geniesst, zu deren Bestreitung nichts beizutragen brauche, so war es dennoch Regel jener Zeit, und für das Hochstift hat man erst 1754 erringen können, dass alle neu errichteten Hofstätten und Gewerbe von selbst der landschaftlichen Steuer verfallen sein sollten.

Man muss aber keineswegs glauben, diese Erscheinung habe darin seinen Grund, dass man das Recht der Besteuerung auf Verträge gestützt habe. Vielmehr ist der reinste Absolutismus der Grund davon. Nicht etwa, weil man den neuen Ansiedlern die Steuer nicht zumuthen konnte, indem sie keine Verträge dazu verpflichteten, waren sie von der landschaftlichen Contribution ausgeschlossen, sondern damit die Regierung für ihre Privatzwecke erhielt, was sie sonst auf die Bedürfnisse des Landes hätte verwenden müssen. Steuern zahlten die neuen Hofstätten und Gewerbe — abgesehn von den Freijahren — so gut wie die alten; nur flossen sie in einen andern Säckel.

Die Landschaft suchte sich nun dem Stift gegenüber gegen eine Verminderung des steuerbaren Fundus durch verschiedene Verträge zu sichern. So hatte sie es schon 1680 gethan. Das Stift stimmte ein, hielt aber nicht immer Wort. 1737 wurde festgestellt, dass die Sache alle ihre Lasten in das Eigenthum des Andern mit hinüber nehmen solle, und man machte von dem Satze besonders Anwendung auf die Käufe des Stifts; aber, sagt dieses, da der Casus sehr rar sei, und da es sich um dergleichen Käufe nicht bewerbe und immer geneigt sei, die Güter den Unterthanen vorzüglich zukommen zu lassen, so möge die Landschaft nachsehen, und für Güter von weniger als 6 Weiden keinen Ersatz verlangen, wenn sie in den Besitz des Stiftes kämen. Die Landschaft gibt dies auch zu.

Gehen wir wieder auf die Renovirung im Jahre 1708 zurück, um noch einige Grundsätze anzuführen.

Armuth, d. i. der Besitz von weniger als 50 fl., mit welchem kein Gewerbebetrieb verbunden ist, und die Vater- oder Mutter-

schaft über zwölf Kinder bewirken vollständige Steuerfreiheit. Ferner sind von den Landschaftsgefällen befreit: 1) die Liegenheiten der höhern Beamten und der Ritterschaft; 2) diejenigen Güter des Stifts, die von ihm selbst verwaltet wurden; 3) die alt-adeligen Güter; 4) die noch neuen Ansiedelungen im Ulmer-, Kreuz- und Eschachthal. Ueberhaupt genossen neue Hofstätten eine 3—6jährige Steuerfreiheit.

Bemerkenswerth ist der Versuch, den man machte, unvermerkt von der Vermögens- zur Einkommenssteuer überzugehen. Wenn ein Kapital mehr wie 5% Zinsen trägt, heisst es, soll es auch verhältnissmässig mehr Steuer zahlen; also ein Kapital von 100, das 7½ trägt, wird zu 1½ Weiden in die Steuer geschrieben. Dies war auch der Grund, warum alles im Handel steckende Kapital auf die Weide 1 fl. anstatt ½ fl. steuern musste, weil man 10% Ertrag präsumirte. Das ausser Lands angelegte Kapital trug 15 kr. ohne Rücksicht auf dessen Zinsenertrag. Der niedrigere Satz sollte den Reiz zur Verheimlichung schwächen, worin man sich jedoch bitter täuschte. Wenn man dagegen das früher befreite »feiernde« Kapital jetzt mit 15 kr. auf die Weide zur Steuer zog, so lag darin zwar im Gegentheil ein Zurückgehen von dem Einkommen auf das Vermögen; aber diese Inconsequenz hatte eher gute als schlechte Folgen.

Das Ackerfeld wurde vollständig geschätzt. Da aber die Dreifelderwirthschaft neben der neu in Aufschwung kommenden Egartenwirthschaft noch immer den Vorrang behielt, so nahm man durchweg an, dass nur zwei Drittel des Ackerfeldes Ertrag gewährten, und besteuerte nur diese. — Ebenso liess man vom Werth der Gebäude ein Drittel im Steueransatz nach, mit Rücksicht auf die Kosten der Instandhaltung.

Nach dieser Steuerrenovirung von 1707/8 war das Volk keineswegs zufrieden gestellt. Es wollte seine alte Eidsteuer wieder haben. Auch hatte ihm das Stift viele andere Rechte streitig gemacht, so dass zwischen beiden der heftigste Streit entbrannte. Erst 1732 wurde der Zwist durch kaiserliche Vermittlung im sogenannten Landrezess gehoben. In Bezug auf die Steuern wurde hier Folgendes bestimmt:

1. Bis zum Jahre 1735 wird die Kammersteuer nach der

alten Eidsteuer angelegt. Nach dieser Zeit steht es in der Wahl der Landschaft, sich für den Weidenfuss oder für die Eidsteuer zu entscheiden. Geschieht das Letztere, so bleibt wie 1683 das feiernde Kapital frei; Renten, Gülten und Gefälle, desgleichen Schulden werden in Abzug gebracht und dem Gläubiger angerechnet. Ist Letzterer jedoch ein Ausländer, so findet kein Abzug statt. Dem Handelsmann steht es frei, entweder die Handelsschulden sich abschreiben zu lassen und die Waare zu versteuern, oder die Waare frei zu behalten und jene Schulden nicht abzuziehen.

2. Wird nach Verlauf der nächsten drei Jahre aber der Weidenfuss angenommen, also sowohl die Kammer- wie die Kreissteuer nach diesem einen Fusse entrichtet, so werden die Activa und Passiva, auch die Handelsschulden, ebenfalls zu- oder abgezogen. Da aber das Mobiliarvermögen in den Weidenfuss nicht einschlägt, und da es lästig wäre, dieses allein nach der Eidsteuer zu belegen, so sollen auf jede Steuerweide weitere 3 kr. als Ersatz für die Mobiliarsteuer zu legen sein.

3. Aber auch wenn die Eidsteuer angenommen werden sollte, so muss doch der Weidenfuss renovirt werden, weil nach ihm jedenfalls die Reichs- und Kreisanlagen umzulegen sind. Hier gilt wie früher die einfache Anlage 16 kr. Die im Inlande angelegten Kapitalien zahlen jedoch nur 8 kr. Was dagegen in's Ausland geht, zahlt die volle Anlage. Also das umgekehrte Verfahren wie 1708. Für diesesmal mochte die Absicht überwiegen, dadurch die Kapitalien im Lande zu behalten. Befreiung der milden Stiftungen und der sonst exemten Personen findet bei dieser Kapitalsteuer nicht statt.

Man schreitet nun zur Regulirung des Weidenfusses. Die Beschreibung der Güter, die Grösse und der Charakter ihrer Bestandtheile, wurde von 1708 herübergenommen und nur die inzwischen eingetretenen Veränderungen eingetragen. Ganz eigenthümlich verfuhr man mit der Schätzung. Das Gut zu Ottenstall war seit 1683 ganz unverändert geblieben, sowohl hinsichtlich der Grösse wie des Zustandes. Von diesem ging man nun aus. Man setzte für dasselbe gerade so viel Weiden an wie 1683, und im Verhältniss zu diesem Gute wurde nun das ganze Land

geschätzt. Aber wenn Ottenstall auch dasselbe Quantum und Quale umfasste, so konnte dennoch in verschiedenen Zeiten der Werth verschieden sein, und dieselbe Steuersumme stand 1732 in ganz anderm Verhältniss zu letzterm als 50 Jahre vorher. Aber die Regierung hatte doch vor dem Volke den Schein gerettet, dass sie es nicht auf neue Bedrückung abgesehn habe, und weiter hatte wohl der ganze Umschweif keinen Zweck. Und dabei machte die Regierung noch gute Geschäfte. Das Land war bedeutend meliorirt und viele öde Gründe unterdessen in Cultur genommen. Abgesehn von der Melioration des Bodens hatten die Grundstücke auch durch die verbesserte Lage, welche das Vereinöden bewirkte, an Werth bedeutend zugenommen. Und so war es kein Wunder, dass jetzt aus den 24,000 Weiden von 1683 deren 45,447 entstanden.

Die Landschaft wählte zur Schätzung 15 Deputirte, die Regierung 9. Jeder Theil besoldete die von ihm Berufenen. Beiderseits fand man es jedoch für gut, denselben Nüchternheit und Mässigkeit anzurathen.

Auch jetzt schätzte man wieder nur ganze Oesche.

Man theilte sich nach den Objecten der Schätzung. Fünf für das Feld und die Wiesen, zwei für den Wald, zwei für die Gebäude, zwei für die Mühlen u. s. w. — Nur zur Schätzung der Gewerbe gehörte die ganze Commission. Die Eigenthümer waren bei der Schätzung gegenwärtig. Konnte die Commission sich nicht einigen, so zog man Unparteiische zu Rathe.

Als diese Renovirung im Jahre 1735 zu Ende geführt war, liess man das Land viritim abstimmen, ob es in Zukunft die Kammersteuer nach der Eidsteuer oder nach dem Weidenfusse entrichten wolle. Bei weitem die Mehrzahl entschied sich für diesen, jedoch vorbehaltlich einer Moderation in einigen Pfarren und somit war die Eidsteuer für immer abgethan. Bei der Rectification in jedem dritten Jahre hatte man es mit der Beschreibung nur da zu thun, wo Veränderung eingetreten war, mit der Schätzung nur, wo man reklamirte. Dass man die Schätzung erhöhet hat, ist soviel bekannt bei der Rectification nicht vorgekommen; das geschah nur bei der Renovation. Somit hätte die alte Steuersumme immer zusammenschrumpfen müssen, wenn nicht die Culti-

virung von Oedungen und Weide reichlich das Gegengewicht gehalten hätte.

Von 1735 bis 1767 stiegen die Weiden auf 45,790. —

Wenn bei der Rectification eine Reclamation unbegründet erklärt wurde, musste der Reclamant die Kosten der Revision tragen, im Gegentheil die Landeskasse. Selbstverschuldete Deterioration begründete keinen Anspruch auf Ermässigung der Steuer. Wer im Lande nur einen fundus civilis hatte, z. B. der Ausländer, der unter dem Schutz der Regierung im Hochstift ein Gewerbe betrieb, war steuerfrei; sobald dagegen das Geringste an einem fundus realis hinzukam, wurde auch der erste besteuert.

Das sämmtliche Vieh wurde eingeschätzt und eingeschrieben; auch die Bienen. Diese blieben jedoch, als »angerühmte Kirchendiener«, steuerfrei. War Vieh bei einem Andern, sei es inner oder ausser Landes, z. B. auf den Alpen, eingestellt, so entging desswegen der Eigenthümer der Steuer nicht. Wenn noch bewegliches Gut ins Ausland verkauft wurde, nachdem die Steuerrevision schon angesagt war, so wurde es dennoch versteuert. Man hätte ja sonst auch auf 8 Tage das ganze Vieh an's Ausland verkaufen können, um sich für drei Jahre die Steuer zu ersparen. Man scheint das Vieh ziemlich nieder angeschlagen zu haben. Wenigstens meint noch 1767 die Landschaft, es sei doch gar zu rigoros, wenn man dasselbe, was in der ganzen Welt nicht Brauch sei, nach dem Marktpreis anschlagen wollte.

Dass der Schätzungswerth übertrieben wäre, und die Marktpreise hinter sich gelassen hätte, kann man gerade nicht sagen. Wenn freilich bei Vergantungen der Erlös meist nicht über drei Viertheile des Steueranschlags betrug, so lag der Grund nicht in der Höhe des letztern, sondern in den Nothpreisen, die man sich bei Subhastationen muss gefallen lassen.

Für die folgenden zwanzig Jahre begnügt man sich damit, jedes dritte Jahr zu rectifiziren. — Im Jahre 1762 zieht man auch das Grönenbacher Land in den Weidenfuss, welches erst nach 1692 stiftisch geworden war, und auf das also der Vertrag von 1680 keine Anwendung gefunden hatte. Binnen 4 Wochen war man mit der Schätzung fertig, bei welcher das Merkwürdigste ist, dass in der Rechnung 1 fl. 24 kr. für Barbiergeld figuriren.

Im Jahre 1767 fand man eine neue Anlegung des Weidenfusses für gut. Und hierbei that man den letzten Schritt von der Vermögens- zur Einkommenssteuer. Wieweit man 1708 hierin gegangen, ist schon berührt; 1732/5 hielt man sich wieder mehr an's stricte Eigenthum: »den Werth von 100 fl. durchweg für eine Weide zu rechnen«. Freilich hat man es mit dem Worte Werth nicht gar genau genommen. Auch 1737 soll der Werth geschätzt werden, und dieses wird dahin erläutert, »dass man allein die qualitas fundi pro objecto zu nehmen habe, d. i. was eigentlich der Grund fructifiziren wird, wenn er herkömmlicher Massen gebaut wird.« Man kann eben Kapitalwerth und Ertragswerth unterscheiden. So war die Vermögenssteuer schon lange durchlöchert, aber nur aus Tact, nicht aus bewussten Grundsätzen. Das Letztere ward jetzt aber der Fall.

Die Landschaft macht die Vorstellung, dass der Kapitalist von 1000 fl. 50 fl. Zinsen erhalte. Der Bauer bekomme aus einem Grundvermögen von 1000 fl. auch nicht mehr, nur mit dem Unterschiede, dass dieser sich dafür plagen müsse, während jenem sein Einkommen in die Hand gespielt werde. In uns geläufigerem Ausdruck lag darin der Wunsch, nicht das rohe, sondern das reine Einkommen zu belegen.

Von jetzt ab war der jährliche Ertrag von 5 fl., wie er nach den Prinzipien der Schätzung ausgemittelt war, eine Steuerweide; in den Steuerbüchern wurde dieser Ertrag freilich gleich wieder in's Kapital erhoben. Zum Theil berücksichtigte man den reinen, oft auch nur den rohen Ertrag.

Der Naturalertrag wurde nach fixirten Preisen zu Geld angesetzt.

Auch in Bezug auf die Genauigkeit der Schätzung hatte man grosse Fortschritte gemacht. Man sollte jetzt nicht mehr ganze Oesche, sondern jede Parzelle einzeln abschätzen. Dies schloss nicht aus, dass man gewisse Ansätze gleich auf den Oesch ausdehnte. Man bestimmte für jede Parzelle den durchschnittlichen Rohertrag und zog davon die Kosten ab. Hiebei mussten die Schätzer erwägen: a) Wie oft man pflügte, und wie viel Pferde man vor den Pflug spannte; ebenso die übrigen Arbeiten im Frühling und Herbst. b) Wie viel Samen aller Gattung auf die

Jauchert gehörte. c) Die Kosten des Düngers. d) Die Servituten, sowohl die, welche auf dem Grundstück lagen, als auch die, welche es selbst auf andern hatte. e) Auf andere Umstände. Dazu rechnete man die Beschattung durch Bäume, Schneeversetzungen u. s. w. Der Wildschaden sollte geschätzt, aber nicht angesetzt werden, da er von der Regierung vergütet wurde. Desgleichen waren auch die Obstbäume nur zu beschreiben, da sie aber durch die Beschattung ungefähr so viel schadeten, als sie einbrächten, so sollte man sie ausser Ansatz lassen.

Den Ertrag der Mühlen schätzte man auf folgende Weise. Auf jeden Einwohner des Bannes einer Mühle rechnete man eine bestimmte Menge Getreide, welches also auch ein bestimmtes Molterkorn abwarf. Setzte man dies in Geld, so hatte man den Rohertrag, von welchem man die Unterhaltungskosten der Einrichtung und der Mühlenknechte abzog, um den zu besteuernden Ertrag zu finden.

Wie 1732 der Wald, so wurden jetzt auch Weiden und Moore zur Besteurung gezogen. Beim Wald wurde nicht mehr der Holzbestand geschätzt und in Ansatz gebracht, sondern die jährliche Nutzung.

Es kam in diesem Jahre jedoch nicht weiter, als zur Feststellung der Grundsätze. Den Unterthanen war die neue Einschätzung keineswegs angenehm; sie wussten wohl, dass dabei nur immer mehr Weiden zu Stande kommen würden. Darum gaben sie dem Stift zu bedenken, ob es nicht besser wäre, wenn man mit der Einschätzung noch einige Jahre warten würde, da die Zeiten schlecht und die Preise so hoch seien, dass der Bauer ohnehin schon nicht mehr bestehen könne. Das Stift willigt ein, bis 1772 die Schätzung aufzuschieben; jedoch solle man mit der Feldmesserei schon gleich beginnen.

Aber nach den Hungerjahren 1770 und 71 war die neue Anlegung des Katasters noch weniger thunlich. Man beschwichtigte das Stift, indem man ihm bis zur vollendeten Einschätzung eine jährliche Zulage von 3105 fl. versprach, so dass die ganze Steuer sich auf 26,000 fl. belief. Und so kam das neue Kataster erst 1780 zu Stande. Die Güte desselben blieb jedoch hinter den Erwartungen weit zurück. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die detaillirten Bestimmungen die Schätzer verwirrt gemacht haben, und dass das Ganze würde besser ausgefallen sein, wenn man

beim Allgemeinen geblieben wäre; der Tact der Schätzer würde dann solche Fehler vermieden haben, dass es nothwendig geworden wäre, eine ganze Pflege durchaus von neuem anzulegen. Dies geschah mit der Pflege Liebenthann 1781. Auch in den andern Pflegen reclamirte Alles, und es verstrich noch ein ganzes Jahr mit Nachbesserungen.

So lange das Hochstift seine Selbständigkeit behielt, hat dessen Steuerwesen keine Veränderung mehr erfahren.

Nach der Darlegung dieser Entwicklung wird man uns nicht der Uebertreibung zeihen können, wenn wir die anfangs gethane Behauptung wiederholen, dass man kaum ein Land finden wird, das in der Ausbildung seines Steuerwesens sich eines natürlicheren und consequenteren Ganges wird rühmen können. Von der rohesten Besteurung des Besitzes entwickelt sich die Eidsteuer zu einer Vermögenssteuer, und hier wirft sie das Eine nach dem Andern ab, was nur todtes Vermögen und nicht Quelle eines Einkommens ist. Wenn sich die Eidsteuer vervollkommnete, so streifte sie eine todte Haut ab.

Den umgekehrten Weg machte der Weidenfuss. Anfangs traf seine Last nur einen einzigen, wenn auch den Hapttheil des Vermögens. Wo freilich Grund und Boden ziemlich das ganze Vermögen ausmacht, da ist eine Steuer, die bloss diesen trifft, fast eine allgemeine Vermögenssteuer. Und, wenn man nur von wissenschaftlichen Grundsätzen sprechen könnte, so möchte man fast sagen, die Steuern der vorigen Jahrhunderte seien physiokratisch gewesen. Aendern sich aber die Verhältnisse und werden neben Grund und Boden auch andere Vermögenstheile von Bedeutung, dann kommt es darauf an, mit dieser Umänderung auch im Steuerwesen parallel zu gehen. Und das hat der Kemptische Weidenfuss gethan, so gut es nur immer möglich ist. Nicht stossweise, sondern Schritt für Schritt erweiterte er sein Gebiet. Ackerfeld und Wiese, Gebäude, Ehehäften, Vieh, Gewerbe, Darlehen, Wald, Torfmoor und Weide: in derselben Ordnung, wie sie sich einzeln zu einer Bedeutung emporschwangen, in derselben Reihenfolge fielen sie dem Weidenfusse anheim.

So war der Weidenfuss zuletzt nicht mehr die Bezeichnung für Eine Steuer, wohl aber für die Einheit im Steuerwesen.